

<p style="text-align: center;"><b>Verordnung über die Alp- und Landwirtschaft (1210) (neu)</b></p> <p>Die Talgemeinde Ursern, gestützt auf Artikel 20 lit. h) des Grundgesetzes der Korporation Ursern, beschliesst:</p>	<p><b>Alte Verordnungen über die</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Weidenutzung und -entschädigung (1210)</b></li> <li>- <b>Wildheusammeln (1230)</b></li> <li>- <b>Pflege und Unterhalt der Korporationsallmend Ursern (1240)</b></li> <li>- <b>Beitragsleistungen der Korporation Ursern an Investitionen in der Alp- und Landwirtschaft (1250)</b></li> </ul>
<p><b>Artikel 1                      Zweck und Gegenstand</b></p> <p><sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Nutzung und den Unterhalt der Korporationsallmend zu Alp- und Landwirtschaftszwecken sowie die Beitragsleistungen der Korporation Ursern für alp- und landwirtschaftliche Bauten.</p> <p><sup>2</sup>Die Korporation Ursern unterstützt dabei den Kanton Uri beim Vollzug des Bundesrechts im Bereich der Landwirtschaft.</p>	<p><b>(1210) Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich</b> Diese Verordnung regelt die Weidenutzung auf Allmend der Korporation Ursern und deren Entschädigung.</p> <p><b>(1230) Artikel 1 Geltungsbereich</b> Das Wildheusammeln ist auf Korporationsallmend Ursern gestattet, wo keine Weidenutzung erfolgt oder diese abgeschlossen ist.</p> <p><b>(1240) Artikel 1 Grundsatz</b> <sup>1</sup>Pflege und Unterhalt des für die Weidenutzung beanspruchten Allmendgebietes der Korporation Ursern obliegen grundsätzlich den Bewirtschaftern. <sup>2</sup>Für diese Arbeiten können in Sonderfällen vom Engern Rat auch Drittpersonen beigezogen werden. <sup>3</sup>Umfassende Unterhaltsarbeiten und Meliorationen auf Allmendgebiet Ursern sind in der Verordnung 1250 geregelt.</p>
<p><b>Artikel 2                      Nutzung der Korporationsallmend</b></p> <p><sup>1</sup>Die Korporationsallmend soll so beweidet werden, dass keine Übernutzung stattfindet, aber die bestehenden Alpgebiete als solche erhalten bleiben.</p> <p><sup>2</sup>Die Berechtigung auf die Nutzung von Korporationsallmend zu Weidezwecken gliedert sich wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personen mit Korporationsbürgerrecht und mit Wohnsitz im Urserntal</li> </ol>	<p><b>(1210) Artikel 3 Nutzungsberechtigung</b> <sup>1</sup>Die Weidenutzung der Korporationsallmend steht allen Talbürgern zu, die in Ursern Wohnsitz haben. <sup>2</sup>Bei erstmaligem Auftrieb oder Weidegebietswechsel muss der Korporation Ursern bis zum 31. Dezember ein Gesuch eingereicht werden, welches Anzahl Tiere, Gattung und Weidegebiet beinhaltet. Nötigenfalls kann der Engere Rat nach Rücksprache mit den bisherigen Bewirtschaftern einschränkende Auflagen verfügen.</p>

<p>2. Personen mit Wohnsitz im Urserntal 3. Personen ohne Wohnsitz im Urserntal</p> <p><sup>3</sup>Alpgenossenschaften oder Senntengemeinschaften mit Sitz im Urserntal werden bei der Weidezuteilung vorrangig behandelt.</p> <p><sup>4</sup>Es gilt der Grundsatz, dass Vieh, welches ausserhalb des Urserntals gewintert wurde, nur zur Beweidung angenommen wird, insofern für die Bestossung der Korporationsallmend nicht genügend im Urserntal gewintertes Vieh vorhanden ist.</p> <p><sup>5</sup>Niemand hat einen Anspruch auf ein bestimmtes Weidegebiet.</p> <p><sup>6</sup>Wildheusammeln ist Weidenutzenden im ihnen zugewiesenen Gebiet ab dem 15. Juli erlaubt. Für alle anderen Wildheunutzungsformen ist vorgängig ein Gesuch bei der Korporation Ursern einzureichen.</p> <p><sup>7</sup>An gut zugänglichen Stellen auf Korporationsallmend kann die Korporation Ursern auf Gesuch hin das Halten von Bienen bewilligen. Die Bienenkästen müssen mit einem ausreichenden Abstand zu Wegen und Strassen aufgestellt werden und dürfen die alpwirtschaftliche Nutzung der Korporationsallmend nicht beeinträchtigen.</p>	<p><b>Artikel 4 Nutzungsbeschränkungen</b> <sup>1</sup>Der Talrat Ursern ist ermächtigt, einzelne, genau umschriebene Weidegebiete mit eigenen Hirschaften zu bestossen. Dabei dürfen die den Talbürgern und Niedergelassenen bisher zugestandenen Weidenutzungsrechte nicht geschmälert werden. <sup>2</sup>Talbürger und Niedergelassene haben für die Weidenutzung keinen Gebietsanspruch. <sup>3</sup>Ein Wechsel des Weidegebiets kann innerhalb von sechs Jahren nur einmal beantragt bzw. vorgenommen werden. <sup>4</sup>Die vom Amt für Landwirtschaft zugeteilten Normalstösse (NST) sind gebietsgebunden und im Verfügungsrecht der Korporation Ursern. Sie sind nicht handelbar.</p> <p><b>(1230) Artikel 2 Nutzungsberechtigung</b> <sup>1</sup>Das Wildheusammeln ist allen Talbürgern gestattet, die in Ursern Wohnsitz haben. <sup>2</sup>Niedergelassene sind zum Wildheusammeln ebenfalls berechtigt, sofern sie Alpbewirtschafter sind. <sup>3</sup>Auf Gesuch hin kann der Engere Rat Ausnahmen für Nichttalbürger bewilligen. <sup>4</sup>Die Mähnutzung im Sinne von Pflegearbeiten um Gebäude in Dorfnähe und entlang von Wegen bedarf einer Bewilligung durch den Engeren Rat.</p> <p><b>Artikel 3 Nutzungsart</b> <sup>1</sup>Die Nutzungsart ist frei. <sup>2</sup>Es dürfen dadurch keine ökologischen Schäden entstehen.</p> <p><b>Artikel 4 Nutzungszeit</b> Das Wildheusammeln ist grundsätzlich ab dem 15. Juli gestattet. Je nach Vegetationsstand kann der Engere Rat den Zeitpunkt vorverlegen.</p>
---	---

<p><b>Artikel 3                      Gesuchstellung</b></p> <p><sup>1</sup>Für eine erstmalige Weidnutzung bzw. einen Weidegebietswechsel ist ein Gesuch bis zum 31. Oktober einzureichen.</p> <p><sup>2</sup>Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Urserntals müssen jeweils für das Folgejahr bis zum 31. Oktober ein Gesuch um Weidnutzung einreichen.</p> <p><sup>3</sup>Für Rind- und Schmalvieh, dass ausserhalb des Urserntals gewintert wird und auf der Korporationsallmend gesömmert werden soll, ist ein Gesuch bis zum 15. Februar einzureichen.</p> <p><sup>4</sup>Gesuche für das Aufstellen von Bienenkästen auf Korporationsallmend sind bis zum 15. Februar einzureichen.</p> <p><sup>5</sup>In sämtlichen Gesuchen, die fristgerecht und schriftlich per Brief oder E-Mail zu erfolgen haben, sind das gewünschte Gebiet, die Art der Tiere und die Stückzahl (bei Bienen: Anzahl der Völker) anzugeben.</p>	<p><b>(1210) Artikel 5 Bewilligungs- und Kontrollverfahren für auswärtiges Vieh</b></p> <p><sup>1</sup>Talbürger und Niedergelassene, die Rind- oder Schmalvieh an die Sömmerung nehmen bzw. Auswärtige, die solches auf Korporationsallmend sömmern wollen, haben bis spätestens zum 15. Februar ein Gesuch an den Engern Rat zu richten.</p> <p><sup>2</sup>Im Gesuch sind Weidegebiet, Art der Tiere, Stückzahl und Sömmerungstage anzugeben. Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.</p> <p><sup>3</sup>Sofern eine Alp nicht vollständig ausgelastet ist, kann der Engere Rat in begründeten Ausnahme- oder Härtefällen nachträglich eingereichte Gesuche bewilligen.</p> <p><sup>4</sup>Nicht im Tale gewintertes Vieh ist zwei Tage vor dem Auftrieb dem zuständigen Alpvogt zu melden.</p> <p><b>Artikel 6 Genossenschaften</b></p> <p><sup>1</sup>Es können Alpgenossenschaften oder Alpsennten gebildet werden.</p> <p><sup>2</sup>Für die Aufnahme hat im Tale gewintertes Vieh Vorrang. Eine Anmeldung an diese hat bis zum 15. Januar zu erfolgen. Ist nicht genügendes im Tale gewintertes Vieh vorhanden, so kann fremdes angenommen werden.</p> <p><sup>3</sup>Bei der Weidezuteilung haben Alpgenossenschaften und Senntengemeinschaften Vorrang.</p>
<p><b>Artikel 4                      Zuständigkeit</b></p> <p>Für die Erteilung sämtlicher Bewilligungen zur Nutzung der Korporationsallmend ist der Talrat zuständig.</p>	
<p><b>Artikel 5                      Alpvogt</b></p> <p><sup>1</sup>Für die Kontrolle und Überwachung der Beweidung sowie für die Organisation und Überwachung der Unterhaltsarbeiten auf Korporationsallmend setzt der Talrat einen oder mehrere Alpvögte ein.</p> <p><sup>2</sup>Der Alpvogt ist gegenüber den Weidenutzenden weisungsbefugt und rapportiert direkt an die Korporationsverwaltung.</p>	

<p><b>Artikel 6 Weideeinteilung</b></p> <p><sup>1</sup>Die beweidbare Korporationsallmend ist in Rind- und Schmalviehweiden eingeteilt.</p> <p><sup>2</sup>Bestimmte Gebiete sind als Frühjahresweiden für das Rind- und Schmalvieh ausgeschieden.</p> <p><sup>3</sup>Massgebend für die Einteilung der Weiden sind die Weidekarten der Korporation Ursern, die in geeigneter Form zugänglich zu machen sind.</p> <p><sup>4</sup>Die Zuständigkeit für die Weideeinteilung liegt beim Talrat. Anpassungen der Weideeinteilung können bei geänderten Verhältnissen in Absprache mit den bisherigen Nutzern vorgenommen werden.</p>	<p><b>Artikel 14 Einteilung</b></p> <p><sup>1</sup>Das Weidegebiet ist in Rind- und Schmalviehweiden aufgeteilt.</p> <p><sup>2</sup>Für bestimmte Tierarten kann der Engere Rat spezielle Weidegebiete zuweisen und Massnahmen verfügen.</p> <p><sup>3</sup>Zudem sind bestimmte Gebiete als Frühjahrsweiden für das Rind- und Schmalvieh ausgeschieden.</p> <p><sup>4</sup>Wenn Rindviehweiden nicht mehr bestossen werden, kann der Engere Rat diese Gebiete befristet für jeweils ein Jahr der Schmalviehweide zuteilen.</p> <p><sup>5</sup>Die Einteilungen sind auf den Weidekarten im M. 1:15'000 eingezeichnet.</p> <p><sup>6</sup>Die Weidekarten können gegen eine Gebühr bei der Talkanzlei Ursern bezogen werden.</p> <p><b>Artikel 15 Änderung</b></p> <p><sup>1</sup>Sofern es die Verhältnisse verlangen oder die Weidenutzung es zulässt, kann die Weideeinteilung in Absprache mit den bisherigen Bewirtschaftern geändert werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Talrat Ursern.</p> <p><b>Artikel 16 Zertifizierung von Weidegebiet</b></p> <p>Die Zertifizierung von Weidegebiet der Korporation Ursern ist nicht möglich.</p>
<p><b>Artikel 7 Hirschaft</b></p> <p><sup>1</sup>Sämtliches Vieh auf Korporationsallmend muss stets unter Hirschaft gestellt sein oder eingezäunt werden. Ausgenommen davon ist das Schmalvieh in den Standweiden.</p> <p><sup>2</sup>Der Weidenutzende hat die Korporation Ursern auf deren Verlangen über die personelle Besetzung seiner Hirschaft zu dokumentieren. Wird die Hirschaft nicht mit eigenem Personal und auf eigene Rechnung betrieben, kommt der Weidgeldtarif für fremdes Vieh zu Anwendung.</p>	<p><b>(1210) Artikel 7 Hirschaft</b></p> <p><sup>1</sup>Sämtliches Vieh, mit Ausnahme des Schmalviehs in den Standweiden, muss stets unter Hirschaft gestellt oder eingezäunt werden.</p> <p><sup>2</sup>Der Engere Rat kann über die personelle Besetzung einer Hirschaft entsprechende Unterlagen oder Dokumente verlangen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, dass eine Hirschaft mit eigenem Personal und auf eigene Rechnung betrieben wird, so kommt der Weidgeldtarif „Fremdes Vieh für übrige Viehbesitzer“ zur Anwendung.</p> <p><sup>3</sup>Mangelnde Hirschaft kann auch den Entzug der Weidebewilligung zur Folge haben.</p>

<p><b>Artikel 8 Weidgeld</b></p> <p><sup>1</sup>Die Nutzung von Korporationsallmend zu Weidezwecken ist entschädigungspflichtig. Es wird ein Weidgeld erhoben, welches durch den Talrat im Gebührenreglement der Korporation Ursern (1156) festgesetzt wird.</p> <p><sup>2</sup>Die Viehbestände auf Korporationsallmend, unterteilt in eigenes und fremdes Vieh, werden mittels Selbstdeklaration durch die Bewirtschafter per Stichtag 25. Juli an die Korporation Ursern gemeldet.</p>	<p><b>Artikel 26 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup>Die Weidenutzung auf Korporationsallmend ist entschädigungspflichtig.</p> <p><sup>2</sup>Es wird hierfür ein Weidgeld gemäss Artikel 32 erhoben.</p> <p><b>Artikel 28 Erhebung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Viehbestände auf Korporationsallmend werden durch die Alpvögte im Zusammenhang mit der kantonalen Viehzählung für die Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Als Stichtag gilt der 25. Juli.</p> <p><sup>3</sup>Die Viehhalter sind verpflichtet, ihre Bestände wahrheitsgetreu anzugeben und dem Alpvogt bei der Aufnahme behilflich zu sein.</p>
<p><b>Artikel 9 Berechnung des Weidgelds</b></p> <p><sup>1</sup>Für jede Weidenutzung der Korporationsallmend wird ein Normalbesatz durch das Amt für Landwirtschaft Uri festgelegt. Dieser zeigt auf, wie viele Tiere im Durchschnitt im entsprechenden Gebiet gehalten werden dürfen (Viehbesatz). Der Normalbesatz wird gemäss den Normen des Bundesrechts in Normalstössen berechnet (NST).</p> <p><sup>2</sup>Das Weidgeld ist für den gesamten für ein Gebiet festgelegten Normalbesatz zu bezahlen, unterteilt in einen Tarif für im Tal gewinterte Tiere (eigenes Vieh) und einen Tarif für Tiere, die nur den Sommer im Urserntal verbringen (fremdes Vieh).</p> <p><sup>3</sup>Als eigenes Vieh gelten Tiere die per Stichtag 1. Mai im Urserntal gehalten werden und auch deren Jungtiere, die nach diesem Stichtag geboren werden.</p> <p><sup>4</sup>Die nicht benutzten Normalstösse werden auf der Basis des Tarifes für fremdes Vieh berechnet</p>	<p><b>Artikel 31 Berechnung des Weidgelds</b></p> <p><sup>1</sup>Für jede Weidenutzung der Korporationsallmend wird ein Normalbesatz durch das Amt für Landwirtschaft Uri festgelegt. Dieser zeigt auf, wie viele Tiere im Durchschnitt im entsprechenden Gebiet gehalten werden dürfen (Viehbesatz). Der Normalbesatz wird gemäss den eidg. Normen in Normalstössen (NST) berechnet.</p> <p><sup>2</sup>Das Weidgeld ist für den gesamten verfügbaren Normalbesatz zu bezahlen.</p> <p><sup>3</sup>Für Talbürger und Niedergelassene gelten als eigenes Vieh Tiere, die im Tal gewintert werden, ebenso deren nach dem Stichtag geborenen Jungtiere und die im Frühjahr zugekauften Tiere. Als Stichtag gilt der 1. Mai. An diesem Stichtag ist eine Selbstdeklaration des Viehbestands mit dem entsprechenden Formular auf der Korporationskanzlei abzugeben. Stichproben bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>4</sup>Wenn die Bestossung um mehr als 25 % unter dem Normalbesatz liegt, wird das Weidgeld nach dem effektiven Aufwand berechnet,</p> <p><sup>5</sup>Die nicht benutzten Normalstösse werden auf der Basis des Tarifes für fremdes Vieh berechnet.</p>

<p><b>Artikel 10</b>                      <b>Pflege und Unterhalt der Korporationsallmend</b></p> <p><sup>1</sup>Pflege und Unterhalt der für die Weidenutzung beanspruchten Korporationsallmend obliegt grundsätzlich den Weidenutzenden, die entsprechend den verfügbaren Normalstößen Pflichtstunden für die Pflege und den Unterhalt leisten müssen.</p> <p><sup>2</sup>Die Mähnutzung von Korporationsparzellen ausserhalb des zugeordneten Weidgebietes bedarf einer Bewilligung der Korporation Ursern.</p>	<p><b>(1240) Artikel 1 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup>Pflege und Unterhalt des für die Weidenutzung beanspruchten Allmendgebietes der Korporation Ursern obliegen grundsätzlich den Bewirtschaftern.</p> <p><sup>2</sup>Für diese Arbeiten können in Sonderfällen vom Engern Rat auch Drittpersonen beigezogen werden.</p> <p><sup>3</sup>Umfassende Unterhaltsarbeiten und Meliorationen auf Allmendgebiet Ursern sind in der Verordnung 1250 geregelt.</p>
<p><b>Artikel 11</b>                      <b>Beiträge für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen</b></p> <p><sup>1</sup>Um im Urserntal eine leistungsfähige Land- und Alpwirtschaft zu erhalten, kann die Korporation Ursern für landwirtschaftliche Bau-massnahmen auf dem Gebiet des Urserntals Beiträge bei Strukturverbesserungsmassnahmen zusprechen.</p> <p><sup>2</sup>Es werden nur Beiträge von der Korporation Ursern gesprochen, sofern Bund und/oder Kanton im Rahmen eines Projekts Investitionshilfe leisten.</p> <p><sup>3</sup>Bei Projekten, bei denen Bund und/oder Kanton Investitionshilfe leisten, kann die Korporation Ursern folgende Beiträge sprechen:</p> <p>a) In der Regel 15 % an die beitragsberechtigten Gesamtkosten für Projekte auf Korporationsallmend.</p> <p>b) In der Regel 2 % an die beitragsberechtigten Gesamtkosten für Projekte auf Privatliegenschaften.</p> <p><sup>4</sup>Die Zuständigkeit für die Gewährung von Strukturverbesserungsbeiträge liegt beim Talrat.</p>	<p><b>(1250) Artikel 2 Zweck</b></p> <p>Ziel der Förderung ist es, eine leistungsfähige Alpwirtschaft zu erhalten und Selbsthilfemassnahmen im landwirtschaftlichen Bauwesen zu unterstützen.</p> <p><b>3. ABSCHNITT: FÖRDERUNGSBEITRÄGE</b></p> <p><b>Artikel 7 Voraussetzungen</b></p> <p><sup>1</sup>An die Förderungsmassnahmen gemäss Artikel 3 werden seitens der Korporation Ursern nur Beiträge ausgerichtet, sofern Bund und Kanton im Rahmen eines Projektes daran Investitionshilfe leisten.</p> <p><sup>2</sup>Die Gesuchsteller müssen Wohnsitz in einer der drei Gemeinden des Urserntales haben.</p> <p><sup>3</sup>Handelt es sich bei den Gesuchstellern um eine Alpgenossenschaft oder Senntengemeinschaft, so müssen deren Mitglieder grundsätzlich in einer der drei Gemeinden des Urserntales Wohnsitz haben. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine anteilmässige Reduktion des Förderungsbeitrages.</p> <p><b>Artikel 8 Höhe der Beiträge</b></p> <p>Die Korporation Ursern leistet im Einzelfall an die von Bund und Kanton anerkannten Gesamtkosten folgende Beiträge:</p> <p>a) 1 - 20 % an Projekte auf Korporationsallmend</p> <p>b) 1 - 3 % an Projekte auf Privatliegenschaften</p>

Neue Verordnung:

Bisherige Verordnung:

	<p><b>4. ABSCHNITT: BAUBEITRÄGE</b></p> <p><b>Artikel 9 Voraussetzungen</b></p> <p><sup>1</sup>Die Korporation Ursern unterstützt jene Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft, woran lediglich der Kanton Uri Investitionshilfe leistet.</p> <p><sup>2</sup>Die Gesuchsteller müssen Wohnsitz in einer der drei Gemeinden des Urserntales haben.</p> <p><sup>3</sup>Handelt es sich bei den Gesuchstellern um eine Alpgenossenschaft oder Senntengemeinschaft, so müssen deren Mitglieder grundsätzlich in einer der drei Gemeinden des Urserntales Wohnsitz haben. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine anteilmässige Reduktion des Baubeitrages.</p> <p><b>Artikel 10 Höhe der Beiträge</b></p> <p>Die Korporation Ursern leistet im Einzelfall folgende Baubeiträge:</p> <p>a) 1 - 25 % von der Höhe des Kantonsbeitrages an Projekte auf Korporationsallmend</p> <p>b) 1 - 10 % von der Höhe des Kantonsbeitrages an Projekte auf Privatliegenschaften</p>
<p><b>Artikel 12                      Rechtspflege</b></p> <p>Entscheidungen und Verfügungen, die auf dieser Verordnung oder auf die darauf gestützten Rechtserlasse gründen, sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Uri (VRPV; RB 2.2345) anfechtbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>	
<p><b>Artikel 13                      Strafbestimmung</b></p> <p>Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der darauf gestützten Rechtserlasse können den Entzug der Weidenutzungsberechtigung nach sich ziehen bzw. werden mit Busse von maximal CHF 5'000.00 bestraft.</p>	<p><b>Artikel 34 Widerrechtliche Nutzung</b></p> <p><sup>1</sup>Jede unbewilligte Weidenutzung der Korporationsallmend ist verboten.</p> <p><sup>2</sup>Allfällige Schäden müssen behoben werden.</p> <p><sup>3</sup>Die Forderung eines Schadenersatzes bleibt vorbehalten.</p> <p><b>Artikel 35 Übertretungen</b></p> <p>Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- nebst Abtrag des Schadens geahndet.</p>

Neue Verordnung:

Bisherige Verordnung:

<b>Artikel 14</b> <b>Vollzug</b>  Der Talrat Ursern vollzieht diese Verordnung. Er erlässt die dazu erforderlichen Bestimmungen in einem Reglement.	
<b>Artikel 15</b> <b>Aufhebung des bisherigen Rechts</b>  Die Verordnungen über die Weidenutzung und -entschädigung (1210), über das Wildheusammeln (1230), über Pflege und Unterhalt der Korporationsallmend Ursern (1240) und über Beitragsleistungen der Korporation Ursern an Investitionen in der Alp- und Landwirtschaft (1250) werden aufgehoben.	
<b>Artikel 16</b> <b>Übergangsbestimmung</b>  Die Fristen für die Einreichung von Gesuchen gemäss dieser Verordnung und dem Reglement über die Alp- und Landwirtschaft der Korporation Ursern (1211) gelten erst ab der Alpsaison 2024.	
<b>Artikel 17</b> <b>Inkrafttreten</b>  Diese Verordnung tritt mit Beschluss der Talgemeinde am 24.11.2022 in Kraft.	